

HANDREICHUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GOTTESDIENSTEN MIT SCHUTZKONZEPT

(Stand: 16.11.2020 - Veränderungen gegenüber früheren Versionen sind **rot** gedruckt)



GOTTESDIENSTE IN DER CORONA-KRISE - WAS MUSS BEDACHT WERDEN?

Das Land Baden-Württemberg hat mit der "[Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung - CoronaVO\)](#)" vom 9. Oktober 2020 - dort insbesondere §12 sowie der [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#) Vorgaben zur Gestaltung von Gottesdiensten gemacht. In diesem Rahmen hat die Evangelische Landeskirche in Baden das Schutzkonzept für Gottesdienste entwickelt, das Sie in Anhang 1 finden. An einigen Stellen sind die kirchlichen Regelungen strenger als die Vorgaben des Staates. Dies soll einen hohen Sicherheitsstandard bei Gottesdiensten garantieren.

Da die Landesregierung am 19.10.2020 wegen des Überschreitens der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern die Pandemiestufe 3 ausgerufen hat, gelten gegenwärtig verschärfte Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Weiterhin stellen wir uns bei allem, was zu entwickeln und zu gestalten ist, darauf ein, dass Corona-Schutzmaßnahmen noch mehrere Monate (vielleicht sogar bis zum nächsten Sommer) durchzuhalten sind.

Die folgenden Seiten erläutern, was dabei praktisch zu bedenken ist. Diese Hinweise mögen helfen bei der Auswahl der Gottesdiensträume, die unter diesen Bedingungen für Gottesdienste mit leiblicher Präsenz am besten geeignet sind, und bei der Planung und Vorbereitung dieser Gottesdienste.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste und die Einhaltung der **Hygiene-Maßnahmen** liegt bei den Gemeinden, die Gottesdienste mit leiblicher Präsenz gestalten. Dabei ist das landeskirchliche Schutzkonzept (siehe Anhang 1) unbedingt zu beachten. Sollten Kommunen weitergehende Vorgaben machen, haben diese vorrangige Geltung.

Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den

örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen (eine Vorlage für ein solches Infektionsschutzkonzept findet sich in Anhang 2 oder als bearbeitbare Word-Datei zum www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Gottesdienste und Andachten“). Eine Weitergabe des Schutzkonzeptes an das Dekanat ist nicht mehr erforderlich.

Angesichts der hohen Schutz-Anforderungen an Gottesdienste mit leiblicher Präsenz müssen nicht in allen Gemeinden und Kirchen gottesdienstliche Versammlungen wöchentlich gefeiert werden. Eine **regionale Begrenzung auf besonders geeignete Kirchen**, ein zwei- oder dreiwöchentlicher Rhythmus kann auch sinnvoll sein.

Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können. Hier sollen regionale Absprachen sicherstellen, dass es ein ausreichendes Angebot sowohl an Gottesdiensten mit leiblicher Präsenz als auch an anderen Formaten gibt. Besser und leichter zu organisieren ist es, an einem Ort denselben Gottesdienst mehrmals anzubieten, als an mehreren Orten jeweils eigene Gottesdienste zu veranstalten.

Das „Schutzkonzept“ gilt für alle Gottesdienste der Gemeinde, einschließlich **Taufen und Trauungen**.

Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen finden weiterhin unter freiem Himmel statt oder in Friedhofskapellen, da wo die kommunalen Behörden dies gestatten.

Wenn **Trauerfeiern in Friedhofskapellen** stattfinden, üben die Kirchen das Hausrecht aus und können die Maßgaben zur Umsetzung ihrer eigenen Hygiene- und Abstandsregelungen durchsetzen, sofern nicht strengere Vorgaben der Kommunen zu beachten sind. Es ist sinnvoll, mit den Friedhofsbehörden Absprachen über die Umsetzung des Schutzkonzeptes und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zu treffen.

Seit Ausrufung der Pandemiestufe 3 gelten für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen die verschärften Regelungen des Schutzkonzeptes Trauerfeiern. Außerdem ist auch für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auf Friedhöfen ein schriftliches Infektionsschutzkonzept vorzulegen. Dieses schriftliche Infektionsschutzkonzept, das auch die Regelungen des Schutzkonzeptes Trauerfeiern umfasst, ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen zur Nachverfolgung von Infektionen (und nur dazu!) vorzulegen (eine Vorlage für ein solches Infektionsschutzkonzept findet sich in Anhang 3 oder als bearbeitbare Word-Datei zum www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“).

Zur Gestaltung von Abendmahlsfeiern gibt es ein eigenes Schutzkonzept. Dieses finden Sie unter www.ekiba.de/coronahinweise in der Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“.

Kommen **Gegenstände** zum Einsatz, sind diese entsprechend zu desinfizieren.

Der **Mindestabstand** zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 m. Bei Gottesdiensten oder Kasualfeiern im Freien, bei denen nicht gemeinsam gesungen oder laut gemeinsam gesprochen wird, kann der Mindestabstand auf 1,5 m reduziert werden.

Da eine **Infektion über Aerosole in der Luft** möglich ist, und diese nach etwa einer halben Stunde in einem geschlossenen Raum kritische Werte annehmen können, **sollen die Gottesdienste kurz sein** (Empfehlung 30 Minuten, im Freien oder bei sehr effektiver, z. B. technischer Lüftung sind längere Zeiten möglich). Es ist sicherzustellen, dass zwischen zwei Gottesdiensten im selben Raum die Luft im Raum durch **Lüften** weitgehend ausgetauscht ist. Hierzu sind die Empfehlungen zum **Heizen und Lüften** während der Corona-Pandemie zu beachten, die Sie finden unter www.ekiba.de/coronahinweise in der Rubrik „Heizen und Lüften“.

Teilnahmebegrenzungen ergeben sich bei **Gottesdiensten in (Kirchen)räumen** durch den verfügbaren Raum.

Bei Gottesdiensten oder Kasualfeiern im Freien bestehen gegenwärtig Teilnahmebegrenzungen auf Grund der [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese beträgt gegenwärtig \(Stand 20.10.2020\) für Gottesdienste im Freien 500 Personen und für Trauerfeiern im Freien 100 Personen.](#)

Sowohl in Räumen als im Freien ist sicherzustellen, dass beim Kommen und Gehen die Abstandsregeln eingehalten werden.

Die ausführlichen Regelungen für das Musizieren (insbesondere den Probebetrieb betreffend) finden sich im Schutzkonzept Kirchenmusik - zum Download unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Kirchenmusik“.

Wenn es im Zusammenhang mit Gottesdiensten zu geselligen Begegnungen kommt (z.B. Kirchkaffee nach dem Gottesdienst oder Empfänge im Anschluss), dann sind die Regelungen für Verpflegungen zu beachten - insbesondere für die Ausgabe von Speisen und Getränken. Auch diese finden sich unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Verpflegung bei Gemeindeveranstaltungen“.

Besondere Bedeutung kommen Orten wie Heimen zu, an denen Menschen besonders isoliert sind, aber große geistliche Bedarfe bestehen; hier sind bei Andachten und Gottesdiensten besondere Vorgaben (Schutzkleidung etc.) zu beachten. Die Vorgaben der für die Orte Verantwortlichen (z.B. Heimleitung) sind einzuhalten.

Ehren- und Hauptamtliche, die zu Risiko-Gruppen gehören, sollen keine Gottesdienste mit leiblicher Präsenz gestalten. Hauptamtliche, die über 60 Jahre alt sind und sich gesund fühlen, können - nach Unterzeichnung einer entsprechenden Einverständniserklärung - Präsenz-Gottesdienste gestalten (Die Einverständniserklärung findet sich zum Download im Intranet der Landeskirche unter [Service/Publikationen und Medien/Corona - Schutzkonzept zu Gottesdiensten und Kasualien](#)).

2. ORGANISATORISCHE FRAGEN ZUR VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNGEN VON GOTTESDIENSTEN MIT LEIBLICHER PRÄSENZ

Besondere organisatorische Vorbereitung

- Jeder Gottesdienstraum ist anhand des landeskirchlichen Schutzkonzeptes zu betrachten, ob er sich für Gottesdienste mit leiblicher Präsenz eignet.
- Der KGR entscheidet verantwortlich, ob in der/den eigenen Kirche(n) zu Präsenz-Gottesdiensten eingeladen werden kann.
- Der Ältestenkreis legt nach Absprachen in der Region Termine fest für Präsenz-Gottesdienste.
- Der Ältestenkreis entwickelt dazu ein Konzept zur Begrenzung des Zugangs (s.u.).
- Der Ältestenkreis entscheidet, auf welchem Weg für die Einhaltung der Höchstzahl der Teilnehmenden gesorgt wird.
- Der Ältestenkreis erstellt auf dieser Basis ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, das die Umsetzung der Vorgaben aus dem landeskirchlichen Schutzkonzept darstellt und für jeden Gottesdienst eine dafür verantwortliche Person ausweist (siehe Anhang 2). Dieses schriftliche Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen den örtlichen Behörden vorzulegen. In diesem Infektionsschutzkonzept wird auch dokumentiert, wo es besondere Gefährdungen geben kann und wie ihnen vorgebeugt wird.
- Es sind Menschen für den Ordnungsdienst zu suchen und einzuweisen.

- Das Pfarramt erstellt Gottesdienstankündigungen für die regionale Presse mit Hinweisen auf das örtliche Infektionsschutzkonzept (Platzbeschränkung, Hygienemaßnahmen, Anmeldung, veränderten Zeiten...).
- Bei veränderten Gottesdienstzeiten ist das Geläute ggf. neu zu programmieren.
- Der Ältestenkreis sorgt für die Sicherheit aller Mitwirkenden (Vereinbarung und Unterweisung in das geltende Schutzkonzept, Überprüfung auf vulnerable Gruppen).

Erforderliche Materialien

- Ausreichend (einfache, ggf. selbst angefertigte) Masken für die Mitarbeitenden im Ordnungsdienst bereitstellen.
- Desinfektionsmittel und Spender zum Einsatz.
- Einmalhandschuhe (z.B. zum Zählen der Kollekte).
- Bänder bzw. Klebeband zur Markierung des Kirchenraums, der gesperrten Bereiche und Sitze und der Wege.
- Ggf. Behälter zum Einsammeln von Kollekte und Opfer am Ausgang.

Sicherung des Abstandsgebots

- **Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienst einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien. Können liturgisch Tätige den Mindestabstand während einer liturgischen Handlung nicht einhalten, tragen sie auch einen Mund-Nasen-Schutz.**
- In Kirchen oder anderen Gottesdiensträumen (z.B. Gemeindehaus, Friedhofskapelle) werden **Abstände von 2 m** eingehalten; dieses Abstandsgebot gilt in alle Richtungen. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. **Ausnahmen von dieser Regel sind in Pandemiestufe 3 nicht mehr möglich.**
- Diese über die staatlichen Anforderungen hinausgehende Abstandsregelung soll sicherstellen, dass (wenn beim Singen und lauten Mitsprechen wieder möglich sein wird) Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.
- Bei **Gottesdiensten im Freien** können die Mindestabstände auf 1,5 m reduziert werden, wenn nicht gemeinsam gesungen oder laut gesprochen wird. **Wenn Singen und lautes Mitsprechen wieder gestattet werden kann (gegenwärtig ist das nicht möglich), dann ist auch im Freien der Mindestabstand von 2 m einzuhalten.**
- Die **liturgisch Sprechenden** sollen mindestens 3 m von den anderen Teilnehmenden entfernt sein. Sie müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Werden diese Abstände für kurze Handlungen (wie z.B. eine Segnung) unterschritten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für solistisch oder in Ensembles Musizierende gelten folgende Abstandsregeln (siehe Schutzkonzept Kirchenmusik zum Download unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Kirchenmusik“): Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. **Der Mindestabstand von Musizierenden zu Zuhörenden beträgt 3 m**, gemessen in der horizontalen Luftlinie. Diese Regelungen gelten auch im Freien.
- Aus einem unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erstellendem Sitzplan ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**. Wo Bänke stehen, werden die möglichen Sitzplätze markiert. Wo Bestuhlung vorhanden ist, wird diese auf die erlaubten Plätze reduziert (entweder gesperrte Sitze kennzeichnen oder Stühle entfernen).
- Bei der Festlegung der Sitzplätze wird unterschieden zwischen Einzelbesucher*innen, häuslich zusammenlebenden Gruppen, Rollatorfahrer*innen, Rollstuhlfahrer*innen, Kinderwagen Mitführenden.

- Werden **Emporen** für am Gottesdienst Teilnehmende genutzt, dann ist zusätzlich zu den allgemeinen Abstandsregelungen ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung einzuhalten (Ausnahme: Organist/in an der Orgel, wenn das Einhalten des Mindestabstands von 2 m aus baulichen Gründen nicht möglich ist. Dann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen).
- Denkbar ist es, den Gottesdienst in Nebenräume zu übertragen. Zu prüfen ist, ob geeignete Räume und technische Möglichkeiten vorhanden sind - aber auch, ob man dann nicht gleich den Gottesdienst streamt und die Gemeindeglieder einlädt, ihn zu Hause mitzufeiern.
- Durch die Höchstzahl an Gottesdienstteilnehmenden ergeben sich **Zulassungsbeschränkungen**. Die veranstaltende Gemeinde klärt, wie sie mit der Situation umgeht, wenn mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen wollen, als Plätze vorhanden sind. Dazu gibt es folgende Ideen:
 - **Anmeldung im Vorfeld**, um einen zu großen Andrang zu vermeiden. Dann können auf dieser Grundlage „Platzkarten“ für den Gottesdienstraum ausgegeben werden (z.B. auch beim Dorfladen oder in einem Kasten vor oder in der Kirche, aus dem man sich in den Tagen vor dem Gottesdienst eine Platzkarte holen kann).
 - Freundliche **Einlasskontrollen** bis zur Höchstzahl durch das Ordnungs-Team an der Kirchentür. Für Menschen, die abgewiesen werden müssen, wird ein Flyer mit Hinweisen auf verfügbare online-Angebote und die gedruckte Predigt vorgehalten.
 - Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein weiterer Termin angeboten werden (z.B. unter der Woche, Samstagabend oder Sonntag, ggf. am selben Tag zu verschiedenen Zeiten).

Dauer von Gottesdiensten

Da die Infektion durch Aerosole in der Luft möglich ist und diese sich **nach etwa einer halben Stunde** unabhängig von der Größe des Raums stark anreichern, ist es neben der Beachtung des Abstandsgebotes von großer Bedeutung, die zeitliche Dauer der Gottesdienste zu begrenzen. Dies ist nicht erforderlich, wo es eine leistungsstarke Lüftung gibt oder wo es im Freien zu einem natürlichen Luftaustausch kommt. Hierzu sind die Empfehlungen zum **Heizen und Lüften** während der Corona-Pandemie zu beachten, die Sie finden unter www.ekiba.de/coronahinweise in der Rubrik „Heizen und Lüften“.

Zugang zur Kirche

- Bei Gottesdienststräumen mit mehreren Zugängen wird entschieden, **welcher für den Einlass geöffnet wird**. Die anderen bleiben geschlossen (aber nicht verschlossen - Fluchtwege!), um die Einlasskontrolle zu ermöglichen. Im Verlauf des Gottesdienstes werden (wenn möglich) alle Zugänge geöffnet, um eine bessere Durchlüftung des Raumes zu gewährleisten.
- Beim **Ausgang** ist eine Verteilung der Menschen beim Verlassen des Raumes zu gewährleisten, so dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Vor dem Eingang sollten Markierungen auf dem Boden für das Anstehen im gebührenden Abstand angebracht werden, falls der Einlass sich verzögert.

Einschränkung in der liturgischen Gestaltung

- Liturgisch Tätige tragen keine Masken, es sei denn in Situationen, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann.
- **Gemeindegang und laut gesprochene Wechselgebete, Glaubensbekenntnis und Vaterunser sind gegenwärtig nicht möglich.**

Anwesenheitsdokumentation

Von staatlicher Seite aus wird vorgegeben, dass eine **Dokumentation der Adressen aller Anwesenden** zu erfolgen hat, so dass nachvollziehbar ist, wer am Gottesdienst teilgenommen hat und wie diese Personen postalisch und per Telefon erreichbar sind. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Ein Muster für eine solche Dokumentation findet sich in Anlage 4 (oder zum Download unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualfeiern in Räumen und im Freien“). Diese Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation **gilt auch für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen auf Friedhöfen.**

- Hilfreich kann es sein, auf dem bereits ausliegenden Liedblatt das Formular zur Dokumentation der Anwesenheit unterzubringen und das Liedblatt am Ende des Gottesdienstes wieder einzusammeln. Auf die Notwendigkeit zum Ausfüllen des Formulars ist eigens hinzuweisen - am besten bei den Abkündigungen. Wichtig ist es, mit den Formularen auch (desinfizierte) Stifte bereitzulegen.
- Zur **Anwesenheitsdokumentation** gibt es auch eine digitale Möglichkeit: Die Evangelische Bank hat dafür **die kostenlose digitale Anwendung EinfachBesuchen** (<https://www.eb.de/einfachbesuchen>) entwickelt. Mit EinfachBesuchen können Sie Ihre Teilnehmendenlisten einfach und digital erstellen. Die Besucher*innen tragen sich mithilfe ihres Smartphones völlig kontaktlos bei den Veranstaltungen ein. Bei einem Verdachtsfall können Sie dem Gesundheitsamt die Besucher*innenliste auf den Tag genau, schnell und unkompliziert zur Verfügung stellen. Nach einem Monat werden die Angaben datenschutzkonform wieder gelöscht. Bitte schauen Sie, inwiefern diese digitale Form der Anwesenheitsdokumentation Ihnen Vorteile in Ihren Abläufen bringen kann. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen scheint uns diese Lösung Erleichterungen zu versprechen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an joerg.ohnemus@ekiba.de wenden.

Desinfektion

- Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten. Spender und Desinfektionsmittel werden von der Gemeinde beschafft und finanziert.
- **Eine mögliche Schmierinfektion spielt beim Infektionsgeschehen nach derzeitigem Kenntnisstand wohl keine allzu große Rolle, insbesondere je länger der Gegenstand nach einer Berührung dann ungenutzt bleibt. Deswegen sollen Türen und andere Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, vor und nach jedem Gottesdienst nur desinfiziert, wenn der Kirchraum mehrmals in der Woche genutzt wird.** Zur Desinfektion reicht bei Gegenständen eine Reinigung mit seifenhaltigem Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel im engeren Sinn ist nicht erforderlich. Eine Polsterdesinfektion oder eine Reinigung von Stühlen und Bänken nach jeder Nutzung des Platzes ist ebenso nicht erforderlich. **Wenn gewährleistet ist, dass die Gesangbücher zwischen der Nutzung mehrere Tage unberührt bleiben, können diese ausgegeben bzw. am Platz bereitgelegt werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Oberflächen. Diese sollten je nach Nutzungsgrad gereinigt, ggf. desinfiziert werden. Wird die Kirche nur jeden Sonntag zum Gottesdienst genutzt, müssen bspw. die Kirchenbänke - jedenfalls aus Gründen des Corona-Infektionsschutzes - nicht jedes Mal gereinigt werden. Vergleichbares gilt für Gemeinderäume, die nur einmal in der Woche genutzt werden. Wird die Kirche aber über die Woche offen gehalten, muss dementsprechend täglich gereinigt werden, insbesondere die Türklinken. Die Gesangbücher sollten in diesem Fall nicht zugänglich sein.**

- **Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen berührt werden.** Gesangbücher der Gemeinde werden weggeräumt. Wenn Gottesdienstteilnehmende eigene Gesangbücher mitbringen sollen (z.B. für Psalmgebet), wird dies vorab kommuniziert. Alternativ werden Texte projiziert oder Textblätter erstellt, zum Beispiel um ein Mitverfolgen der vorgetragenen Lieder zu ermöglichen.
- **Kollekten werden nur am Ausgang** eingelegt. Sollen Opfer (für die eigene Gemeinde) und Kollekte (für abgekündigten Zweck) eingesammelt werden, dann werden dafür zwei verschiedene und klar markierte Sammelbehälter verwendet.
- Diejenigen, die im Anschluss an den Gottesdienst die Kollekte zählen, tragen Handschuhe (nach Einweisung in die sichere Nutzung) oder reinigen nach dem Zählen ihre Hände durch desinfizieren oder gründliches Händewaschen.
- Denkbar wäre, auf Bargeldspenden zugunsten der Ausgabe von Überweisungsträgern bzw. Kontoverbindungen zu verzichten.
- **Sanitärbereiche** sind entweder zu desinfizieren oder zu sperren. Sind sie zugänglich, müssen ausreichend Seife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- Wenn zwei Gottesdienste am selben Tag in einer Kirche gefeiert werden, sollte zumindest eine Pause mit **Lüften** zwischen den Gottesdiensten liegen, damit Aerosole aus der Luft sich abgesetzt haben. Die Länge der Pause muss nach Lüftungsmöglichkeiten bemessen werden. Dazu sind die Empfehlungen zum Lüften und Heizen zu beachten, zu finden unter www.ekiba.de/coronahinweise in der Rubrik „Lüften und Heizen“.

Ordnungsdienst

- Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, **weisen auf die Hygienevorschriften und das Schutzkonzept** hin.
- **Die Ordnenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz.**
- Den Gottesdienstteilnehmenden kann am Eingang ein Handzettel mit Hinweisen und Verhaltensmaßregeln ausgehändigt werden. Er weist auf die liturgischen Regeln hin (Tragen von Mundschutz; keine Berührungen; Lieder und Wechselgebete werden still mitvollzogen, das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden; der Umgang mit Opfer und Kollekte wird angekündigt; ebenso das Verhalten am Schluss des Gottesdienstes).
- Menschen sind am Eingang darauf hinzuweisen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen können, wenn Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten oder selbst typische Krankheitssymptome haben. Wo bekannt ist, dass eine dieser Bedingungen gegeben ist, **ist Personen der Zutritt zum Gottesdienst zu untersagen.**
- Aufgabe des Ordnungsdienstes ist es insbesondere,
 - die Ankommenden freundlich zu begrüßen,
 - ggf. „Platzkarten“ auszuhändigen oder die Menschen zu den Plätzen zu führen und dabei sicherzustellen, dass auch beim Betreten der Kirche die Abstandsregel eingehalten wird,
 - ggf. nicht angemeldeten oder „überzähligen“ Personen den Eingang zu verweigern,
 - während des Gottesdienstes die offenen Kirchentüren zu beaufsichtigen,
 - am Ende des Gottesdienstes durch klare Regieanweisung sicherzustellen, dass die Abstandsregeln auch beim Verlassen der Kirche eingehalten werden,
 - darauf zu achten, dass vor und nach dem Gottesdienst auch vor der Kirche die Abstandsregeln eingehalten werden.

Taufen, und Trauungen

- **Die Regelungen für Gottesdienste gelten für Taufen und Trauungen entsprechend.**

- Im Vorfeld ist **mit den betreffenden Familien zu klären**, wie die Maximalzahl der Plätze der gewählten Kirche eingehalten werden kann.
- Taufen sollen in **eigenen Taufgottesdiensten** und nicht im Gemeindegottesdienst durchgeführt werden (Begrenzung der Teilnehmenden und der Dauer).
- Bei der Versammlung ums Taufbecken ist auf das Abstandsgebot zu achten.
- **Bei allen liturgischen Handlungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (z.B. der eigentliche Taufakt) tragen auch die liturgisch Tätigen einen Mund-Nasen-Schutz.**
- Beim Segnen sollte auf Handauflegung auf den Kopf verzichtet werden. Denkbar ist es die Hände über den Kopf zu halten oder die Hand auf die (bekleidete) Schulter aufzulegen. Bei der Segnung des Täuflings ist es auch möglich, dass die Eltern die Hand auflegen, während die Pfarrperson das Segensvotum spricht.
- Auf nicht notwendige rituelle Elemente, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, wird verzichtet.
- Nur Personen, die mit dem zu taufenden Kind zusammenleben, halten das Kind.
- Bei der Vorbereitung des Taufwassers ist auf besondere Hygiene zu achten. Das Taufwasser kann auch direkt aus der Kanne dem Täufling über den Kopf gegossen werden (Temperatur vorher überprüfen!) oder die Eltern können es übergießen, während die Pfarrperson das Taufvotum spricht.
- Das Filmen bei Kasualgottesdiensten ist möglich, so dass auch Menschen, die nicht mitfeiern konnten, am Gottesdienst Anteil nehmen können.

Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen

Für die Gestaltung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen gibt es ein eigenes Schutzkonzept. Dieses findet sich zum Download unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. Für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen gilt dabei während der Pandemiestufe 3:

- a. Die Teilnehmerzahl für das Feiern im Freien wird begrenzt auf die Zahl der in der Corona-Verordnung des Kultusministerium genannten Obergrenze. Gegenwärtig (19.10.2020) sind das 100 Personen bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen.
- b. Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- c. Alle am Gottesdienst Teilnehmenden Personen tragen zu jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien (mit Ausnahme von Liturg*innen und Musizierenden).
- d. Gemeindegesang und das laute Mitsprechen ist in Gottesdiensten auch im Freien nicht mehr gestattet. Leises Mitsprechen bleibt weiterhin möglich.
- e. Auch bei Trauerfeiern muss ein schriftliches Schutzkonzept zur Vorlage bei den Behörden vorhanden sein und eine Dokumentation der Anwesenden erfolgen.

Abendmahl

Die Gestaltung von Abendmahlsfeiern ist wieder möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl beachtet wird. Dieses findet sich ab Ende Juli zum Download unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“.

3. GESTALTUNGSFRAGEN FÜR GOTTESDIENSTE MIT LEIBLICHER PRÄSENZ

Die Veränderungen der gottesdienstlichen Situation aufgrund der hygienischen Anforderungen sind so intensiv, dass die dann möglichen Gottesdienste eine ganz eigene Prägung haben werden. Es ist notwendig, die Gemeinde darauf im Vorfeld hinzuweisen. So wird deutlich, dass mit der Wiederaufnahme des Feierns von Gottesdiensten mit leiblicher Präsenz keinesfalls eine Rückkehr zum vorherigen Normalzustand geschieht: Nach 40 Tagen „in der Wüste“ ist man ein*e andere*r geworden; und auch der Ort, an den man zurückkehrt, hat sich verändert.

Unter den Bedingungen der Hygienevorschriften gefeierte Gottesdienste brauchen eigene Formate. Es wird liturgisch nicht möglich sein, einfach Gottesdienste nach Agenda 3 zu feiern. Dafür ist Kreativität und einen erhöhten Vorbereitungsaufwand nötig.

- Die Gottesdienste sollen kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die Verweildauer zu begrenzen - insbesondere in Innenräumen ist diese Zeitbegrenzung wichtig.
- Damit ergibt sich die Konzentration des Gottesdienstes auf: Begrüßung/Votum - Eingangsgebet / Psalm - Ansprache - Fürbitte/Vaterunser - Segen und einige ausgewählte Musikstücke.
- Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein weiterer Termin angeboten werden (z.B. unter der Woche, Samstagabend, Sonntag, ggf. auch an einem Tag zu verschiedenen Zeiten).
- Taufen werden in eigenen Taufgottesdiensten gefeiert, da sie die Dauer des Gottesdienstes sonst unangemessen verlängern.
- Das Singen mit Mund-Nasen-Schutz kann für manche Menschen anstrengend sein. Deshalb empfiehlt es sich, die Länge des Singens zu begrenzen (nur wenige, kurze Strophen).
- Da der Mund-Nasen-Schutz das Singen dämpft, kann es weiterhin hilfreich sein, Vorsänger*innen oder eine ganze Sing-Gruppe einzusetzen, um den Gemeindegesang zu stützen.
- Da manche liturgischen Gesänge spontan angestimmt werden, ist es wichtig, die Mitfeiernden, die Mitsingen und Mitbeten wollen, dazu aufzufordern, die Masken während einer im Wechsel gestalteten Eingangsliturgie und beim Fürbittgebet und beim Segen nicht abzusetzen. Ggf. ist vor einem Lied anzusagen, dass jetzt das Tragen der Masken erforderlich ist.

Hier einige Ideen zur Frage, welche Elemente die gewohnten „ersetzen“ könnten.

Leitend ist dabei die Frage nach aktiver Beteiligung der Gemeinde und Elementen, die an die Stelle der liturgischen Dialoge treten können:

- Begrüßung der Teilnehmenden und Vorstellung der Mitwirkenden, kurze Erläuterung der veränderten Situation und Gottesdienstform; Hinführung zum Thema des Gottesdienstes.
- Austausch von Nachrichten über das Ergehen von Gemeindegliedern bzw. von Gemeindeguppen bei der Begrüßung oder Verabschiedung.
- Menschen, die nicht leiblich teilnehmen können oder wollen, können in den Tagen vor dem Gottesdienst Bilder oder Nachrichten ins Pfarramt senden, die im Gottesdienst sichtbar und hörbar gemacht werden (dies müsste mit der Gottesdienstankündigung bekannt gegeben werden).
- Dank- und Fürbitt-Anliegen können vor dem Gottesdienst gesammelt und im Gottesdienst vor Gott gebracht werden, wie das auch zurzeit vielfältig geschieht - an einer Wand der offenen Kirche, in einem Briefkasten, auf Wäscheleinen, online ... (dies müsste mit der Gottesdienstankündigung bekannt gegeben werden).

- Anstelle von Kyrie und Gloria können entsprechende Lieder / Liedstrophen musiziert und mitgelesen werden; auch das Vorlesen während der erklingenden Melodie ist denkbar.
- In den Gebeten kann viel Raum für Stille sein. Im Zusammenhang mit Gebetsanliegen können Kerzen entzündet werden (aber wegen des Abstandsgebots nicht von Gottesdienstteilnehmenden).
- Wo die Gemeinde nicht singt, kommt der Musik eine besondere Bedeutung zu. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:
 - Lieder werden rein instrumental dargeboten; auch die Rezitation der Liedtexte vor, während oder nach dem Spiel kommt in Betracht.
 - Lieder werden als Sololieder musiziert - im einfachsten Fall singt der/die Kantor*in zur eigenen Begleitung. Denkbar ist auch, dass eine oder einige wenige Personen aus dem Kirchenchor den Gesang stellvertretend übernehmen (Abstandsregeln einhalten!)
 - Es gibt Instrumental- oder Solovokalmusik zum Anhören, ggf. können die Werke angesagt werden (Anfang und Ende des Gottesdienstes, Zwischenspiele, meditative Musik nach Ansprache...)
- Neben den kirchenjahreszeitlichen Texten der Perikopenordnung können Bibeltexte aus den „Themenfeldern“ der Perikopenordnung herangezogen werden, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (und besonders am Sonntag Rogate) z.B. die Texte zum Gebet (Perikopenbuch, S. 719) oder zur Kirche (S. 718-719). In die Kirchenjahreszeit passen auch gut Texte der Apostelgeschichte.
- Es können visuelle Elemente für die Verkündigung herangezogen werden: Details des Kirchenraums, künstlerische Darstellungen, Filmsequenzen.
- Wenn der Gottesdienst thematisch geprägt ist, können Gemeindeglieder in der Vorankündigung gebeten werden, digital Bilder zum Thema einzuschicken, die dann im Gottesdienst gezeigt werden (dies müsste mit der Gottesdienstankündigung bekannt gegeben werden).
- Bei Taufen und Trauungen ist besondere Umsicht beim Segnen gefordert. Da auf Handauflegung verzichtet werden sollte, könnte eine Segnung aus der Ferne die Lösung sei. Denkbar ist aber auch, dass die Hand nicht auf den Kopf, sondern auf die Schulter aufgelegt wird. Oder dass Familienmitglieder statt der Pfarrperson die Hand auflegen, während die Pfarrperson den Segen spricht. Wird bei einer Segnung der Mindestabstand unterschritten, dann ist eine Schutzmaske zu tragen.
- Bei einer Taufe ist denkbar, dass das Taufwasser direkt aus einer Kanne über den Täufling gegossen wird (Temperatur zuvor überprüfen!) oder dass die Eltern selbst dem Täufling das Wasser mit der Hand übergießen, während die Pfarrperson das Taufvotum spricht.
- Am Ende des Gottesdienstes organisiert die liturgische Leitung ein zeitlich gestaffeltes Verlassen des Gottesdienstraumes, um „Gedränge“ zu verhindern (evtl. reihenweise im Abstand von gespielten Liedstrophen). Es wird daran erinnert, dass auch bei der Verabschiedung die nötige Distanz gewahrt wird.
- Es liegt eine Karte auf den Sitzplätzen aus, die mit einem Segenswort gestaltet ist, das handschriftlich ergänzt und bei einem Menschen, der nicht kommen kann, eingeworfen werden kann. Während des Gottesdienstes wird zur Weitergabe aufgerufen.
- Während des Gottesdienstes wird dazu aufgerufen, andere anzurufen und ihnen einen Gruß aus der Gemeinde zukommen zu lassen. So wird noch einmal sehr konkret an die gedacht, die nicht kommen können und dies sich mit einem Vorhaben verbindet, einen konkreten Kontakt auch auf diesem Weg herzustellen.

Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an corona.eok@ekiba.de

Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie

(Stand 20.10.2020 - Sachliche Veränderungen gegenüber dem Schutzkonzept vom 28.7.2020 sind rot markiert.)

Nach einem Verbot der Feier von Gottesdiensten durch das Land Baden-Württemberg im März 2020 ist es seit dem 10. Mai 2020 wieder möglich, Gottesdienste in leiblicher Präsenz zu feiern. Nach dem erneuten Anwachsen der Infektionszahlen und der damit einhergehenden Ausrufung der Pandemiestufe 3 durch das Land Baden-Württemberg am 19.10.2020 wurde in Auslegung der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) die [Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#) erlassen, die den Rahmen für kirchliche Regelungen darstellt. Damit gilt ab dem 20.10.2020 **folgendes Schutzkonzept für Gottesdienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden:**

1. Allgemeine Regelungen

- a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinander sitzen.
- b) Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandsregel ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.
- c) **Bei Gottesdiensten im Freien ist die Teilnahmezahl auf 500 Personen begrenzt.**
- d) Der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m.**
- e) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
- f) **Gegenwärtig ist Gemeindegesang und lautes Sprechen oder Mitbeten im Gottesdienst sowohl in Innenräumen wie im Freien nicht gestattet.**
- g) **Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienst einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien.**
- h) **Es erfolgt eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat- auch bei Gottesdiensten im Freien. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den**

Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

- i) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
 - h) Bei an den Gottesdienst anschließenden **Formen von Geselligkeit** sind die Regelungen für Gemeindeveranstaltungen zu beachten.
 - i) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
- a) eine Anmeldung im Vorfeld.
 - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
 - c) die Markierung von Plätzen.
3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
 - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert. **Wenn zwischen zwei Gottesdiensten mehrere Tage liegen und die Kirche in der Zwischenzeit verschlossen ist, kann auf die Desinfektion verzichtet werden.**
 - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
 - d) Die Ordnenenden tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.
4. **Liturgie und Musik**
- Gottesdienste mit Gemeindesang und laut gesprochene Wechselgebeten, Glaubensbekenntnis und Vaterunser sind unter den gegenwärtig verschärften Maßnahmen der Pandemiestufe 3 nicht gestattet.**
- Für das Mitwirken von vortragenden Musiker*innen im Gottesdienst gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.
5. **Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird.** Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“.
6. **Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten**
- a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen. Dies ist wichtig, wenn die Gottesdienste in geschlossenen Räumen stattfinden, da nach mehr als einer halben Stunde die Gefahr einer Anreicherung von Viren in der Atemluft stark steigt.
 - b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten). Finden mehrere Gottesdienste nacheinander im selben Raum statt, muss sichergestellt sein, dass die Luft im Raum durch Lüftung weitgehend ausgetauscht ist.

7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.

8. Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- a) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten.
- b) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt. In Innenräumen begrenzt sich die Teilnehmerzahl entsprechend den Abstandsregelungen.
- c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- d) **Während der Gültigkeit von Pandemiestufe 3 gilt für Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen ein eigenes Schutzkonzept. Dieses findet sich unter www.ekiba.de/coronahinweise Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. Damit verbunden sind folgende weitere Regelungen:**
 - Auch bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen muss ein eigenes schriftliches Schutzkonzept erstellt werden, das auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden muss. Eine Vorlage dafür findet sich ebenfalls unter www.ekiba.de/coronahinweise.
 - Im Freien gibt es eine Begrenzung der Teilnehmenden, die bei laut Corona-Verordnung des Landes gegenwärtig (20.10.2020) bei 100 Personen liegt.
 - Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer an der Trauerfeier teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Behörden zur Infektionsnachverfolgung (und nur dazu!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

10. Einschränkungen durch Behörden

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.

Schriftliches Schutzkonzept für die Feier des evangelischen Gottesdienstes - zur Vorlage bei örtlichen Behörden

(Stand: 28.7.2020)

Kursiv markierte Texte und Linien sind auszufüllen, Kästchen sind ggf. anzukreuzen.

am (*Datum, Uhrzeit*)

in (*Gottesdienstraum*)

der (*Pfarr- / Kirchengemeinde*)

Verantwortliche

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben dieses Schutzkonzepts: (*Name, Funktion*)

Mitwirkende des Ordnungsdienstes: (*Namen, Funktionen*)

Ggf. weitere Mitwirkende im Reinigungsdienst: (*Namen, Funktion*)

Die Mitglieder des Ordnungs- und Reinigungsteams sind am (*Datum*) von (*Namen, Funktion*) in ihre Aufgabe eingewiesen worden.

Liturgische Leitung (*Name, Funktion*)

Weitere liturgisch Mitwirkende (*Namen, Funktionen*)

Musikalisch Mitwirkende (*Namen, Funktionen*)

Alle Mitwirkende wurden über das Schutzkonzept informiert worden (*Namen und Datum*)

Gottesdienstraum

Sitzplätze im Normalbetrieb (*Anzahl*)

Aus dem Mindestabstand von 2 m nach jeder Seite ergibt sich folgende Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmenden: (*Anzahl*)

Der Mindestabstand der Gottesdienstteilnehmenden wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet (zum Ankreuzen):

- Markierung von Plätzen (Einzelne, Gruppenplätze für in einem Haushalt Lebende, Plätze zum Mitführen von Rollatoren, Rollstühlen, Kinderwagen)
- Sperrung oder Entfernung nicht nutzbarer Plätze
- Bodenmarkierungen am Eingang
- Hinweise des Ordnungsdienstes
- Ein Hinweis-Blatt

- Hinweisschilder
- Hinweise in Gemeindebrief / Ortsblatt
- Sonstiges: _____

Die Zulassungsbeschränkung aufgrund der Höchstzahl von Gottesdienstteilnehmenden wird gewährleistet durch folgende Maßnahmen (zum Ankreuzen)

- schriftliche Vorabanmeldung zum Gottesdienst
- Ausgabe von Platzkarten für die markierten Plätze am Eingang
- Zählen der Ankommenden und Schließen bei Erreichen der Höchstzahl

Wenn mehrere Eingänge vorhanden sind, ist entschieden, welcher für den Einlass geöffnet wird. Die anderen sind zu Beginn geschlossen und werden nach Beginn des Gottesdienstes vom Ordnungsdienst geöffnet, um eine bessere Durchlüftung des Raumes zu gewährleisten und eine bessere Verteilung der Gehenden am Schluss zu gewährleisten.

Gesangbücher sind weggeräumt.

Für das Mitverfolgen der Lieder dienen stattdessen folgende Maßnahmen (zum Ankreuzen):

- Beamer und Leinwand zur Projektion
- Information der Gottesdienstteilnehmenden, ihre eigenen Gesangbücher mitzubringen
- Gottesdienstblätter

Desinfektion / Mund-Nase-Schutz

Am Eingang steht Desinfektionsmittel in einem Spender bereit; in den Sanitärräumen Desinfektionsmittel, Seife und Papierhandtücher, in der Sakristei Desinfektionsmittel für die Mitwirkenden.

Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind angebracht.

Für die Mitglieder des Ordnungsdienstes stehen Mund-Nase-Schutzmasken und Einmalhandschuhe (für das Zählen der Kollekte) zur Verfügung.

Den Gottesdienstteilnehmenden wird das Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken empfohlen, kommuniziert durch folgende Maßnahmen (zum Ankreuzen)

- Hinweise des Ordnungsdienstes
- ein Hinweis-Blatt
- Hinweisschilder
- Hinweise in Gemeindebrief / Ortsblatt

Am Eingang liegen Mund-Nase-Schutzmasken für Gottesdienstteilnehmende bereit.

Sanitärräume und Flächen und Gegenstände im Gottesdienstraum, die von Gottesdienstteilnehmenden berührt werden (Türen, Bank-Wangen, Griffe, Kollektengefäße...) werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert durch: (*Namen, Funktionen*)

Abendmahl

- Der Gottesdienst wird ohne Abendmahl gefeiert

Der Gottesdienst wird mit Abendmahl gefeiert. Dabei wird Variante _____ im Schutzkonzept Abendmahl zur Austeilung angewendet.

Gottesdienstablauf

Auf Berührungen zur Begrüßung und bei Segnungen wird verzichtet.

Die Dauer des Gottesdienstes ist auf etwa 30 Minuten beschränkt.

Auf Gemeindegesang und lautes Mitsprechen wird verzichtet. / Nur Menschen mit Mund-Nase-Schutz singen und sprechen laut mit.

Eine Kollekte wird nur am Ausgang erhoben. Die Trennung von Kollekte und Opfer erfolgt durch unterschiedliche Gefäße.

Das Gehen am Schluss des Gottesdienstes wird gruppenweise in zeitlichem Abstand durchgeführt, möglichst durch mehrere Ausgänge.

Auf Berührungen bei der Verabschiedung wird verzichtet.

Die Gottesdienstteilnehmenden sind über diese Regeln informiert durch folgende Maßnahmen (zum Ankreuzen):

- ein Gottesdienstblatt
- Hinweise im Gemeindebrief
- Hinweise des Ordnungsdienstes und der liturgisch Mitwirkenden

Darüber hinaus wurden besondere Gefährdungen in den Blick genommen und es wurden folgende Gegenmaßnahmen entwickelt:

Anlage 3:

Vorlage für ein schriftliches Schutzkonzept für die evangelische Trauerfeier und Bestattung auf einem Friedhof - zur Vorlage bei örtlichen Behörden

(Stand: 15.10.2020)

Der Anhang ist auszufüllen.

Für die Aufstellung und Einhaltung der Regelungen des Schutzkonzepts auf den Friedhöfen sind in erster Linie die Kommunen zuständig. Daher sind die Regelungen der Kommunen abzufragen und - ggf. ergänzend zu den Regelungen dieses Schutzkonzepts - zu befolgen. Gleiches gilt, soweit Bestatter für die Bestattung ein Schutzkonzept aufgestellt haben, was bei diesen abzufragen ist.

Mit der Kommune und dem Bestattungsinstitut ist zu klären, welche Regelungen vorliegen und abzustimmen, wie die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Regelungen verteilt ist.

Aus kirchlicher Sicht liegt die Verantwortlichkeit für den gesamten äußeren Ablauf (abgesehen von der liturgischen Verantwortung) bei der Friedhofsbehörde und dem Bestattungsinstitut. Wird die Verantwortlichkeit von diesen Stellen nicht wahrgenommen, wird diese durch die Liturg*in sichergestellt.

Für den Ordnungsdienst und die ggf. erforderlichen Hinweise an die Trauergäste sollen ausreichend Personen (seitens der Friedhofsbehörde, des Bestattungsinstituts oder - ersatzweise - seitens der Kirche) benannt sein.

1. Vorbereitung der Trauerhalle

Die Zahl der Sitzplätze ergibt sich aus dem Mindestabstand von 2 m nach jeder Seite.

Angehörige eines Haushalts können zusammensitzen.

Liegen regionale Beschränkungen der Höchstzahlen vor, werden diese eingehalten.

Die Sitzplätze, Ein- und Ausgänge sind markiert (z.B. durch Auslegen von Liedblättern auf den Sitzplätzen).

Die Zulassungsbeschränkung aufgrund der Höchstzahl von Gottesdienstteilnehmenden wird gewährleistet durch Zählen der Ankommenden und Schließen bei Erreichen der Höchstzahl.

Wenn mehr Menschen an der Trauerfeier teilnehmen möchten als (Sitz)Plätze in der Trauerhalle vorhanden sind, stellen sich die überzähligen Personen im Freien auf. Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass die Mindestabstände eingehalten werden.

Wenn mehrere Eingänge vorhanden sind, ist entschieden, welcher für den Einlass geöffnet wird. Die anderen sind zu Beginn geschlossen und werden nach Beginn des Gottesdienstes vom Ordnungsdienst geöffnet, um eine bessere Durchlüftung des

Raumes zu gewährleisten und eine bessere Verteilung der Gehenden am Schluss zu gewährleisten.

Das Gehen am Schluss der Trauerfeier wird gruppenweise in zeitlichem Abstand durchgeführt, möglichst durch mehrere Ausgänge. Dies wird durch die Liturg*in am Schluss der Feier angesagt.

Sieht die Rechtslage vor, dass eine Dokumentation der Anwesenden (zur Nachverfolgung von Infektionsketten) erfolgen muss, dann liegen entsprechende Formulare samt ausreichend Stiften am Eingang bereit. Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass alle Teilnehmenden ein Formular ausfüllen.

Wo eine Friedhofskapelle / Trauerhalle mehrfach täglich genutzt wird, ist auf eine Pause von mindestens 30 Minuten zwischen den Trauerfeiern zu achten. In dieser Zeit muss ein Luftaustausch durch Querlüftung stattfinden. Wo dies aus baulichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich ist, muss eine technische Unterstützung des Luftaustauschs erfolgen.

2. Desinfektion / Mund-Nase-Schutz

Am Eingang steht Desinfektionsmittel in einem Spender bereit; in den Sanitärräumen Desinfektionsmittel, Seife und Papierhandtücher, in der Sakristei Desinfektionsmittel für die Mitwirkenden.

Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind angebracht.

Für die Mitglieder des Ordnungsdienstes stehen Mund-Nase-Schutzmasken und Einmalhandschuhe (ggf. für das Zählen der Kollekte) zur Verfügung.

Den Gottesdienstteilnehmenden wird das Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken empfohlen.

3. Ablauf Trauerfeier in Trauerhalle (verantwortlich: Kirchengemeinde)

Auf Berührungen zur Begrüßung und bei Segnungen wird verzichtet.

Die Dauer der Trauerfeier ist auf etwa 30 Minuten beschränkt.

Auf Gemeindegang und lautes Mitsprechen wird verzichtet.

Gesangbücher stehen nicht zur Verfügung. Das Mitverfolgen der Lieder geschieht über Liedblätter oder über Beamer und Leinwand.

4. Gang von der Trauerhalle zum Grab

Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass beim Gang zum Grab und am Grab der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.

5. Abschied und Bestattung am Grab (verantwortlich: Kirchengemeinde)

Bei der angemessenen Gestaltung der Liturgie ist - neben der Art der Trauerfeier und den örtlichen Gebräuchen - auch die konkrete Lage des Infektionsgeschehens zu berücksichtigen (z.B. zeitliche Länge des liturgischen Vollzugs).

Es stehen am Grab keine Geräte bereit, die mehrere Menschen nacheinander benutzen können (Schaufel für Erdaufwurf).

Für die Liturg*in steht eine Schaufel für den Erdaufwurf bereit, die aber danach so beiseite gestellt wird, dass keine weiteren Personen sie benutzen.

Erde oder Blumen werden ggf. mit den Händen ins Grab geworfen, um das Berühren von Geräten durch mehrere Menschen zu vermeiden.

Die Beteiligten tragen Maske, um z.B. das Vaterunser mitsprechen zu können.

Auf Beileidsbezeugungen an Hinterbliebene o.ä. wird verzichtet.

Wenn Chorgesang oder Posaunenmusik am Grab stattfindet, dann geschieht dies gemäß dem allgemeinen Schutzkonzept Kirchenmusik.

6. Abschluss der Trauerfeier (verantwortlich: Kirchengemeinde)

Wenn Abschied und Bestattung am Grab beendet sind, wird formell die Bestattungsfeier geschlossen. Dies wird den Trauergästen mit der Bitte, beim Gang vom Grab zum Ausgang an das Halten des Abstands zu denken, ausdrücklich mitgeteilt.

7. Weiteres:

Darüber hinaus wurden besondere Gefährdungen in den Blick genommen und es wurden folgende Gegenmaßnahmen entwickelt:

8. Information

Die Trauerfamilie soll im Vorfeld über die einzuhaltenden Regelungen informiert werden.

Weiterhin sind alle Mitwirkende an der Trauerfeier und Bestattung über das Schutzkonzept im Vorfeld zu informieren.

.-.

Anhang zum schriftlichen Schutzkonzept für die evangelische Trauerfeier und Bestattung auf einem Friedhof

Evangelische Trauerfeier und Bestattung von

am (*Datum, Uhrzeit*): _____

Friedhof (*Ort*): _____

der (*Kommune*): _____

Bestatter*in (*Name*): _____

Verantwortliche Mitarbeitende der Friedhofsbehörde (Namen):

Liturgische Leitung (*Name, Funktion*): _____

Ggf. Weitere liturgisch Mitwirkende (*Namen, Funktionen*): _____

Musikalisch Mitwirkende (*Namen, Funktionen*): _____

Das kirchliche Schutzkonzept für Evangelische Trauerfeiern und Bestattungen wird angewendet.

- Dieses Formblatt sowie das Schutzkonzept sind bei der Bestattung zur Einsicht für die Behörden bereit zu halten. -

Anlage 4:

Teilnahmeerklärung Gottesdienstbesucher*innen

Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Gottesdienstdatum: Uhrzeit: Ort/Kirche:

Name:

Straße und Nr.:

PLZ und Wohnort:

(Mobil-)Telefon:

Hinweise:

Beim Singen ist die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes in diesem Gottesdienst verpflichtend.

Dieses Formular wird 4 Wochen unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme im Fall einer Infektionsnachverfolgung durch Gesundheitsbehörden ist möglich.

.....
Unterschrift